

Allgemeine Geschäftsbedingungen der H-L-E-Holz GmbH & Co. KG zur Verwendung im unternehmerischen Geschäftsverkehr

§1 Allgemeine Angaben und Geltungsbereich

1. Vertragspartner und Verwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die H-L-E-Holz GmbH & Co. KG, vertreten durch die H-L-E-Holz GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Georg Ludwig und Frank Hammecke, Am Wallbach 44, 59646 Sundern-Endorf, D. Der Betrieb ist erreichbar unter Tel.: 02933/2570, Telefax: 02933/2499 oder aber per E-Mail unter info@hle-holz.de Die H-L-E-Holz GmbH & Co. KG ist im Handelsregister beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen unter der Handelsregister-Nr. HRA 12910. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die H-L-E-Holz GmbH. Die Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. des Betriebs lautet: DE325985255

2. Wenn und soweit keine ausdrücklichen anderwertigen Vereinbarungen bestehen, gelten in Ergänzung der Gebraüche im holzwirtschaftlichen Verkehr in der jeweils gültigen Fassung die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für sämtliche Vertragsbeziehungen, insbesondere Lieferungen und sonstige Leistungen im Geschäftsverkehr mit anderen Unternehmen im Sinne des § 14 BGB sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

3. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verwenderin gelten ausschließlich. Diese Ausschließlichkeit gilt für sämtliche Angebote, Angebotsannahmen, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen der Verwenderin in laufender oder aber zukünftiger Geschäftsbeziehung. Hierbei ist unerheblich, ob die Waren und Werke seitens der Verwenderin selbst hergestellt oder aber durch diese zugekauft werden, vgl. §§ 433, 651 HGB. Abweichende, vornehmlich entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen eines Kunden, werden kein Vertragsbestandteil, unabhängig von der Frage des Zeitpunktes der Bekanntgabe gegenüber der H-L-E-Holz GmbH & Co. KG. Etwas anderes gilt, wenn und soweit die Verwenderin der Geltung abweichender Geschäftsbedingungen ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten folglich auch dann nicht, wenn die H-L-E-Holz GmbH & Co. KG diesen lediglich nicht ausdrücklich widersprochen hat.

4. Einzelvereinbarungen zwischen den Vertragspartnern haben in jedem Falle Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Nachweis des Inhalts derartiger Zusatzvereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Zustimmung der Verwenderin erforderlich. Ein Gegenbeweis bleibt vorbehalten.

5. Sämtliche rechtlich erhebliche Erklärungen, Anzeigen und Informationen des Vertragspartners hinsichtlich des Vertrages, exemplarisch Fristsetzungen, die Anzeige von Sach- oder Rechtsmängeln, Rücktritt von Verträgen, bedürfen der Schriftform. Gesetzliche oder sonstige strengere Formvorschriften bleiben vom vorgenannten Schriftformerfordernis unberührt.

6. Wenn und soweit diese Allgemeine Geschäftsbedingungen keine vom Gesetzeswortlaut abweichenden Regelungen treffen, sollen die gesetzlichen Regelungen des Handelsgesetzbuches, des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie sonstiger deutscher Gesetze gelten.

§2 Angebote und Abschlüsse von Verträgen

1. Die Angebote der H-L-E-Holz GmbH & Co. KG sind stets freibleibend und gelten lediglich bei ungeteilter Bestellung. Dies soll auch gelten, wenn den Vertragspartner Kataloge, technische Dokumentationen wie Pläne, Berechnungen, Kalkulationen oder aber sonstige Produktbeschreibungen/Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen werden, an den sich die Verwenderin dieser Geschäftsbedingungen Eigentums- und/oder Urheberrechte vorbehält. Die H-L-E-Holz GmbH & Co. KG ist nicht verpflichtet, Bestellungen ihrer Kunden anzunehmen.

2. Bestellungen bei der H-L-E-Holz GmbH & Co. KG sind unabhängig von ihrer wörtlichen Beziehung ein bindendes Angebot des Käufers/Kunden. Die Annahme durch die Verwenderin dieser Geschäftsbedingungen kann innerhalb von 2 Wochen mittels Zusendung einer Auftragsbestätigung angenommen werden. Einer Annahme kommt die Zusendung der bestellten Leistungen/Lieferungen im vorgenannten Zeitraum gleich. Zur Fristwahrung genügt auch die rechtzeitige Absendung der Auftragsbestätigung oder der bestellten Waren.

3. Maßgeblich für die rechtlichen Beziehungen zwischen der H-L-E-Holz GmbH & Co. KG und Vertragspartnern/Kunden ist der schriftlich geschlossene Kauf- oder Werkvertrag in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sämtliche Abreden zwischen den Vertragspartnern sind im schriftlichen Vertrag enthalten. Jedwede mündlichen Zusagen der H-L-E-Holz GmbH & Co. KG vor Abschluss des schriftlichen Vertrages sind rechtlich unverbindlich.

4. Der Vertragsgegenstand beschränkt sich auf die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Leistungen, der H-L-E-Holz GmbH & Co. KG. Geringfügig, insbesondere materialbedingte, Abweichungen von der der Bestellung zugrunde liegenden Beschreibungen behält sich die Verwenderin dieser AGB ausdrücklich vor. Derartige materialbedingte Abweichungen stellen regelmäßig keinen Mangel dar.

§3 Preise

1. Sämtliche angeführten Preise und Preisangaben sind in Euro ausgedrückt. Es handelt sich ausschließlich um Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Preisangaben verstehen sich stets als Werk ohne Verpackung, Fracht, Versicherung, Zölle und weitere Nebenkosten.

2. Für Lieferungen und Leistungen innerhalb der Europäischen Union hat der Vertragspartner seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. unaufgefordert mitzuteilen. Sofern eine Leistung von der Umsatzsteuer befreit ist, hat der Vertragspartner hierauf unverzüglich hinzuweisen und erforderliche Nachweise vorzulegen.

3. Die H-L-E-Holz GmbH & Co. KG behält sich ausdrücklich das Recht vor, angebotene Preise nach Ablauf von 8 Wochen nach Vertragsabschluss entsprechend zu erhöhen, wenn seit Abschluss der Vertrags Steuererhöhungen oder Kostensteigerungen bei Lohn, Zoll, Transport, Material oder Lagerkosten eingetreten sind. Das Recht zur Preiserhöhung soll auch für Festpreisvereinbarungen gelten.

§4 Zahlungsbedingungen

1. Vorbehaltlich anderwertiger Vereinbarungen sind Rechnungen der H-L-E-Holz GmbH & Co. KG innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung oder aber Abnahme der Waren ohne Abzug zu zahlen. Hierbei behält sich die Verwenderin dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, die Forderungen ausschließlich ganz oder teilweise ausschließlich gegen Vorkasse durchzuführen. Das Vorkasse-Begehren hat die Verwenderin spätestens bei Auftragsbestätigung zu erklären.

2. Die Einzahlung gilt als erfolgt, wenn die H-L-E-Holz GmbH & Co. KG uneingeschränkt über den Betrag verfügen kann. Bei einer Zahlung mittels Scheck gilt als Zahlungzeitpunkt die unwiderrufliche Einlösung, Wechsel und Schecks werden grundsätzlich nur erfüllungshalber entgegenommen.

3. Die Verwenderin dieser AGB ist berechtigt, sämtliche Zahlungen zunächst auf die älteren Schulden des Vertragspartners anzurechnen. Es erfolgt eine gesonderte Information des Vertragspartners über die Art der Verrechnung. Entsprechend den gesetzlichen Grundlagen erfolgt die Verrechnung im Falle von bestehenden Kosten und Zinsen zunächst auf diese Forderungen. Erst nach vollständigem Ausgleich erfolgt eine Anrechnung auf die Hauptforderungen.

4. Mit Ablauf der oben genannten Zahlungsfrist kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug. Während des Verzuges erfolgt eine Verzinsung des geforderten Betrages nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5. Sofern der Kunde mit einer Zahlung in Verzug gerät, gelten sämtliche übrigen Forderungen sofort als insgesamt fällig, ohne dass es hierzu einer besonderen In-Verzug-Setzung bedarf.

6. Erfährt die H-L-E-Holz GmbH & Co. KG von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, ist die H-L-E-Holz GmbH & Co. KG berechtigt, Vorauszahlungen und/oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

7. Die H-L-E-Holz GmbH & Co. KG behält sich ausdrücklich das Recht vor, Forderungen, Auslieferungen und Leistungen an Dritte abzutreten. Die Abtretung wird dem Vertragspartner angezeigt.

8. Zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderungen ist der Vertragspartner auch im Falle von Mängelrügen oder Gegenansprüchen nur dann berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind. Zur Zurückbehaltung ist der Vertragspartner indes auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt, wenn und soweit es sich bei den Gegenforderungen nicht um solche Ansprüche handelt, die auf Zahlung gerichtet sind.

§5 Lieferungen und Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Werk der H-L-E-Holz GmbH & Co. KG in Sundern-Endorf. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder aber der zufälligen Verschlechterung der Waren (Risiko) geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware das Werksgelände verlässt. Für Beschädigungen oder Verluste während der Beförderung wird jegliche Haftung der H-L-E-Holz GmbH & Co. KG, mit Ausnahme vorzeitlicher Handlungen, ausgeschlossen. Die Beförderung erfolgt stets im Auftrag des Vertragspartners der H-L-E-Holz GmbH & Co. KG.

2. Sollten sich Versand und Abholung der Ware in der Folge von Umständen verzögern, die die H-L-E-Holz GmbH & Co. KG nicht zu vertreten hat, lagert die Ware nach Ablauf von 5 Werktagen ab Mittelung der Lieferbereitschaft auf Rechnung und auf Gefahr des Kunden.

3. Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10 % und übliche zu vernachlässigende Maßtoleranzen sind zulässig und geben dem Kunden kein Recht zur Reklamation. Teillieferungen sind ausnahmsweise zulässig und werden gesondert berechnet.

4. Die Lieferfristen und Liefertermine ergeben sich aus der Auftragsbestätigung oder aus einer gesonderten Mitteilung durch die H-L-E-Holz GmbH & Co.KG. Sie werden stets als Auftragsbestätigung durch die Verwenderin und verstehen sich, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen, grundsätzlich ab Werk. Die H-L-E-Holz GmbH & Co. KG behält sich vor, vorgenannte Termine aufgrund erheblicher Hindernisse, die nicht durch zumutbare, für üblichen Geschäftsbetrieb angemessene Maßnahmen zu vermeiden sind, zu verschieben. Die Mitteilung der Verzögerung durch die Verwenderin erfolgt hierbei mindestens einen Tag vor dem ursprünglichen Liefertermin. Dem Vertragspartner stehen aus derartigen Verzögerungen keine Ansprüche zu.

5. Die H-L-E-Holz GmbH & Co.KG haftet nicht für Verzug oder Unmöglichkeit der Leistungen infolge höherer Gewalt, exemplarisch Streik, Feuer, Transportstörungen, Diebstahl, etc. oder aus Gründen, die nicht im Einflussbereich der Verwenderin liegen, etwa den nicht rechtzeitigen Abschluss notwendiger Vorarbeiten durch den Vertragspartner selbst. Für Verzug oder Unmöglichkeit der Leistungen oder von Teillieferungen aus anderen als den vorgenannten Gründen haftet die H-L-E-Holz GmbH & Co.KG nur, sofern hier ein zumindest grobfahrlässiges Handeln zu Last gelegt werden kann.

6. Im Falle des berechtigten Rücktritts durch den Vertragspartner hat dieser der H-L-E-Holz GmbH & Co.KG eine zumindest vierwöchige Nachfrist zu setzen. Im Falle teilbarer Leistungen ist der Vertragspartner stets nur zum entsprechenden Teil rücktrittsberechtigt.

§6 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner behält sich die H-L-E-Holz GmbH & Co. KG das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Dies gilt auch, wenn Zahlungen unter besonderer Bezeichnung auf einzelne Forderungen geleistet werden. Als Bezahlung gilt hierbei der Geldeingang bei der H-L-E-Holz GmbH & Co.KG oder dessen Gutschrift.

2. Wenn und soweit die gelieferte Ware vom Vertragspartner be- oder verarbeitet wird, erstreckt sich der vorgenannte Eigentumsvorbehalt auch auf die hierbei entstehenden neuen Sachen. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung des Handelsguts durch den Vertragspartner erfolgt stets namens und im Auftrage der H-L-E-Holz GmbH & Co. KG. Das Anwartschaftsrechts des Vertragspartners an die Kaufsache setzt sich in diesem Falle an der fertiggestellten Sache fort. Sofern die Ware mit anderen, nicht dem Eigentum der H-L-E-Holz GmbH & Co.KG stehenden Gegenstände verarbeitet wird, erwirkt sie das Mitteilgenut an der neuen Sache im Verhältnis der objektiven Werte der seitens der Verwenderin gelieferten Waren zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Selbiges gilt im Falle der Vermischung. Wenn und soweit die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, gilt bereits jetzt als vereinbart, dass der Vertragspartner der H-L-E-Holz GmbH & Co.KG anteilmäßig Mitteilgenut überträgt und das so entstandene Mitteilgenut für die H-L-E-Holz GmbH & Co.KG verwahrt.

3. Veräußert der Vertragspartner die Vorbehaltsware, tritt er bereits jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des mit der H-L-E-Holz GmbH & Co.KG vereinbarten Faktura Betrages, ggf. einschließlich Mehrwertsteuer, inklusive aller Nebenrechte an die Verwenderin ab. Diese nimmt die Abtretung an. Soweit an der weiter veräußerten Vorbehaltsware Mitteilgenut besteht, erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert der H-L-E-Holz GmbH & Co.KG an dem Mitteilgenut entspricht.

4. Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, tritt der Vertragspartner bereits an dieser Stelle die gegen den Dritten oder sonstigen Berechtigten entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware inklusive den Rechten und eines solchen Rechts auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem weiteren, ab. Die Verwenderin nimmt diese Abtretung ausdrücklich an. Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner als wesentlicher Bestandteil in dessen Grundstück eingebaut, so tritt er bereits an dieser Stelle die aus der Veräußerung des Grundstücks oder eines Grundstücksrechts entstehende Forderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware inklusive aller Nebenrechte und mit Rang vor dem weiteren ab. Auch diese Abtretung wird durch die Verwenderin ausdrücklich angenommen.

5. Die Verwendung der Vorbehaltsware, insbesondere die weitere Veräußerung oder der Einbau, ist dem Vertragspartner nur im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter der Maßgabe gestattet, dass die Forderungen entsprechend der vorgenannten Abtretungsvereinbarungen tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Vertragspartner ausdrücklich nicht berechtigt.

6. Der Vertragspartner bleibt bis zum möglichen Widerruf durch die H-L-E-Holz GmbH & Co. KG ermächtigt, die gemäß vorstehenden Ziffern abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Verwenderin wird von eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten nachkommt. Auf Verlangen hat der Vertragspartner die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Hierbei soll die H-L-E-Holz GmbH & Co. KG ausdrücklich ermächtigt sein, den Schuldnern die Abtretung selbst anzuzeigen.

7. Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder Forderungen, die Sicherungsrechten der H-L-E-Holz GmbH & Co. KG unterliegen, ist der Vertragspartner verpflichtet, die H-L-E-Holz GmbH & Co. KG unverzüglich zu benachrichtigen und bei der Durchsetzung der Ansprüche zu unterstützen. Sämtliche entstehenden Kosten sind vom Vertragspartner zu tragen, soweit deren Erstattung nicht von dritter Seite verlangt werden kann.

8. Das Recht zur Weiterveräußerung erlischt mit Zahlungseinstellung, der Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens. Ebenso erlischt in den genannten Fällen das Recht zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Geschäftspartners ist die H-L-E-Holz GmbH & Co. KG berechtigt, die gelieferte Ware zurück zu nehmen. Hierbei stellt die Rücknahme der Ware keinen Rücktritt vom Kaufvertrag dar, es sei denn, die Verwenderin hat diesen Rücktritt ausdrücklich schriftlich erklärt.

10. Wenn der Wert der gewährten Sicherheiten die Ansprüche der H-L-E-Holz GmbH & Co. KG aus der Geschäftsverbindung zum Vertragspartner um mehr als 20 % übersteigt, wird die H-L-E-Holz GmbH & Co. KG auf ausdrückliches Verlangen des Vertragspartners darüber hinausgehende Sicherheiten freigestellt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht hierbei im Ermessen der Verwenderin.

11. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners berechtigt die H-L-E-Holz GmbH & Co. KG vom Vertrag zurück zu treten und die sofortige Rückgabe der gelieferten und noch nicht gezahlten Waren zu verlangen.

12. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware pfleglich zu behandeln und gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige gewöhnlich zu versichernde Risiken zu versichern. Die Kosten trägt der Vertragspartner.

§7 Gewährleistungsrechte

1. Beim Kauf und der Verwertung hat der Vertragspartner die biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften von Holz als Naturstoff zu berücksichtigen. Die Bandbreite von natürlichen Strukturen, Farben und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart stellt eine Eigenschaft des Naturprodukts Holz dar und begründet keinen Mangel der Lieferung.

2. Als Beschaffenheit der Ware ist nur die Produktbeschreibung der H-L-E-Holz GmbH & Co. KG heranzuziehen. Sonstige öffentlichen Äußerungen, Werbung und Anpreisungen der Verwenderin stellen hingegen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.

3. Sachmängelansprüche des Geschäftspartners setzen voraus, dass die Ware unverzüglich nach Erhalt einer Mängelkontrolle unterzogen wurde und der Vertragspartner die Mängel rechtzeitig schriftlich gegenüber der H-L-E-Holz GmbH & Co. KG gerügt hat. In Ermangelung einer Mängelrüge gilt die Ware als genehmigt und die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen.

4. Wenn und soweit nach dem gewöhnlichen Geschäftsgang eine unverzügliche Kontrolle der Ware durch den Vertragspartner nicht erfolgen kann, ist unter der H-L-E-Holz GmbH & Co. KG unverzüglich anzugeben und, soweit vorhanden bei einer späteren Untersuchung feststellbarer Mangel spätestens innerhalb von 3 Werktagen ab Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für Fehl- und Anderslieferungen.

5. Die H-L-E-Holz GmbH & Co. KG hat die Wahl, ob sie einen Mangel durch Nachbesserung, Nachlieferung oder Kaufpreisminderung behebt. Hierbei kann die Nachlieferung verweigert werden, solange der Geschäftspartner seine Zahlungspflichten nicht voll umfänglich erfüllt.

6. Wenn die Nachlieferung mindestens z. s fehlschlägt, ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten oder eine entsprechende Kaufpreisminderung zu verlangen.

7. Die Rücksendung gelieferter Ware geht zu Lasten und auf Gefahr des Vertragspartners, wenn und soweit mit der Verwenderin der allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

8. Die Be- und Verarbeitung der Ware führt zum Gewährleistungsausschluss.

9. Die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen entbindet den Vertragspartner nicht von seiner primären Zahlungsverpflichtung.

§8 Haftung- und Schadenersatzansprüche

1. Soweit sich aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, haftet die H-L-E-Holz GmbH & Co. KG bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Die Haftung für Schadenersatz der H-L-E-Holz GmbH & Co. KG – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung – wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Verwenderin vorbehaltlich eines milderen Haftungsmafstabs gesetzlicher Vorschriften nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus einer nicht nur unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbareren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, c) die vorgenannten Haftungbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Kant, zugunsten von Personen, der Verschulden die Verwenderin nach der gesetzlichen Vorschrift zu vertreten hat. Sie gelten indes nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde oder aber für Ansprüche des Vertragspartners auf Grundlage des Produkthaftungsgesetzes.

3. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, steht dem Vertragspartner das Recht zur Kündigung und zum Rücktritt nur dann zu, wenn die Verwenderin die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein sogenanntes freies Kündigungsrecht des Vertragspartners, insbesondere gemäß §§ 606, 648 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Die Haftung wird in jedem Falle auf den Betrag in der Höhe des Warenwertes der jeweiligen Lieferung beschränkt. Jegliche Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder für Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter wird ausgeschlossen. Dies gilt indes nicht in Fällen der Haftung wegen Vorsatz oder aber wegen des arglistigen Verschweigens eines Mangels.

5. Die H-L-E-Holz GmbH & Co. KG übernimmt für Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung der gelieferten Ware keine Haftung. Ebenso wenig wird für Nacharbeiten Dritter an der Ware keine Haftung übernommen.

§9 Verjährung

1. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängel beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB ein Jahr ab Lieferung. Wenn und soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

2. Die vorgenannte Verjährungsfrist verlängert sich auf fünf Jahre, wenn eine Sache geliefert wird, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

3. Die vorgenannten Verjährungsfristen aus dem Kaufrecht gelten auch für vertragliche und anfordervertragliche Schadenersatzansprüche des Vertragspartners, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Etwas anderes gilt, wenn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen würde. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners oder aber solcher Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen der Verwenderin dieser AGB und den Vertragspartnern findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Keine Anwendung finden die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge des internationalen Warekaufs.

2. Für die Zahlung des Kaufpreises sowie für sonstige Leistungen des Vertragspartners wird als Erfüllungsort der Sitz der H-L-E-Holz GmbH & Co. KG vereinbart. Etwas anderes gilt im Falle ausdrücklicher Vereinbarung.

3. Die H-L-E-Holz GmbH & Co. KG behält sich vor, Klage auch am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder aber am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben von dieser Abrede unberührt.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

1. Sollen einzelne oder mehrere Regelungen oder Teile von Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen aus jedweden Gründen unwirksam sein oder unwirksam werden, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Geschäftspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen bzw. Teilbestimmungen durch Regelung zu ersetzen, die dem Vertragszweck am Besten entsprechen. Im Zweifelsfall sind gesetzliche Regeln heranzuziehen. Selbiges gilt für den Fall unbewusster Lückenhaftigkeit.

2. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Diese AGB ergänzen die zwischen der H-L-E-Holz GmbH & Co. KG und ihren Vertragspartnern abgeschlossenen Verträge. Bei Widersprüchen zu diesen Bestimmungen im Vertrag oder ergänzenden Regelungen zum Vertrag gehen diese individuellen Regelungen den AGB vor.